



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Änderung der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)

Inkrafttreten für den 1. April 2017 vorgesehen

Kommentar

Bern, Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Beantragte Verordnungsänderung.....	3
3. Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern	4

1. Ausgangslage

a) Gegenwärtig werden das Lagern und die Verwendung von Flüssiggasanlagen und Flüssiggaseinrichtungen wie folgt geregelt:

- EKAS-Richtlinie Nr. 1941 "Flüssiggas, Teil 1, Behälter, Lagern, Umschlagen und Abfüllen"
- EKAS-Richtlinie Nr. 1942 "Flüssiggas, Teil 2, Verwendung von Flüssiggas in Haushalt, Gewerbe und Industrie"
- Suva-Richtlinie Nr. 2151 "Flüssiggas-Richtlinien, Teil III, Verwendung von Flüssiggas auf Fahrzeugen"
- EKAS-Richtlinie Nr. 2388 "Flüssiggas, Teil 4, Verwendung von Flüssiggas auf Schiffen"

Alle diese Richtlinien folgen noch dem alten Regelungsmodell, d.h. sie nehmen keinen direkten Bezug auf das übergeordnete Ordnungsrecht. Zudem sind sie zum Teil seit längerem revisionsbedürftig, indem sie geändertem EU-Recht sowie der technischen Entwicklung anzupassen sind.

Im Rahmen der vorgesehenen Revision müssen neue Richtlinien nach dem "Zwei-Stufen-Modell" erlassen werden. Das bedeutet, dass verbindliche Vorschriften in Verordnungen zu verankern sind. In der EKAS-Richtlinie wird alsdann konkretisiert, wie die Verordnungsvorschriften erfüllt werden können. Als erstes gilt es daher, die erforderlichen verordnungsmässigen Grundlagen für die EKAS-Richtlinie zu schaffen.

b) Die bestehenden vier Richtlinien haben verschiedene Anwendungsbereiche und Schutzziele. Sie betreffen nicht nur den Arbeitnehmerschutz, sondern auch den Publikumsschutz. Sie wollen nicht nur Personen schützen, sondern dienen ebenfalls dem Schutz von Sachwerten und der Umwelt. Damit gehen sie schon heute insofern über den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der VUV hinaus, als sie auch die Bereiche Schifffahrt und Strassenfahrzeuge betreffen. Diese Teile der Richtlinien, die sich nicht nur auf den Arbeitnehmerschutz beschränken, können nicht auf das UVG und die VUV abgestützt werden. Für sie gibt es jedoch im Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und im Binnenschifffahrtsgesetz (BSG; SR 747.201) hinreichende gesetzliche Grundlagen. Es gilt daher, auch dort die verordnungsmässigen Grundlagen zu schaffen und der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) in den ausserhalb des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes liegenden Bereichen Schifffahrt und Strassenfahrzeuge die Befugnis einzuräumen, Richtlinien zu erlassen.

Gegenüber der heutigen Situation wird damit inhaltlich nichts geändert. Insbesondere kommt es zu keiner Ausdehnung des Geltungsbereiches der Richtlinien. Ebenso werden keine neuen Stoffe wie beispielsweise Biogase erfasst. Vielmehr soll inhaltlich an der bisherigen Regelung festgehalten werden. Diese hat sich bewährt und ist allgemein anerkannt. Aus Gründen der Einfachheit und Transparenz ist beabsichtigt, die bisherigen vier Richtlinien neu in einer einzigen Richtlinie zusammenzufassen.

2. Beantragte Verordnungsänderung

In der VUV finden sich bereits einzelne Vorschriften, die auch auf Flüssiggasanlagen angewendet werden können. Es drängt sich jedoch auf, für Flüssiggasanlagen eine spezifische Regelung vorzusehen, welche auch die Erstellung, die Instandhaltung und die Überprüfung der Anlagen erfasst. Dies soll mit einem neuen Artikel 32c VUV geschehen.

Die EKAS ist nach Artikel 85 Absatz 3 UVG damit beauftragt, für eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben zu sorgen. Zu diesem Zweck kann sie nach Artikel 52a Absatz 1 VUV Richtlinien erlassen. Die EKAS erhält mit einem Verweis in der Verordnung über die technischen

Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) und in der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV; SR 747.201.1) die Befugnis, auch für diese über den betrieblichen Arbeitnehmerschutz hinausgehenden Verordnungsbestimmungen Richtlinien zu erlassen, damit eine einheitliche Regelung für alle Bereiche gewahrt werden kann. Die Erarbeitung dieser Richtlinien wird einer Fachkommission der EKAS obliegen, in welcher auch die betroffenen Bundesämter und der Verein Arbeitskreis LPG (LPG = Liquefied Petroleum Gas) vertreten sind.

Wie unter Ziffer 1 erwähnt, wird damit der heutige Geltungsbereich nicht erweitert, sondern lediglich die rechtliche Grundlage (auch) in der VTS und in der BSV verankert. Die Änderung der VUV wird zum Anlass genommen, Artikel 129 BSV an die Terminologie der VUV anzupassen sowie einen Verweis in der BSV zu berichtigen, welcher fälschlicherweise auf Absatz 5 statt Absatz 6 von Artikel 32c VUV verweist. Die entsprechende Änderung in der BSV war bereits im Rahmen der umfassenden Revision dieser Verordnung vorgesehen worden (Änderung vom 14. Oktober 2015), Artikel 129 betreffend Flüssiggasanlagen war jedoch noch nicht in Kraft gesetzt worden. Dies wird nun mit dem vorliegenden Entwurf nachgeholt.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern

I Artikel 32c

Artikel 32c

Absatz 1

Der Text lehnt sich an den vorangehenden Artikel 32 Absatz 1 (Feuerungsanlagen) an. Allerdings wird hier auch die Instandhaltung geregelt. Die Erwähnung der Begrenzung von Schäden im Störfall soll den Einbezug von Brandschutz-, Störfall- und Umwelanforderungen ermöglichen.

Absatz 2

Die Verankerung von sicherheitstechnischen Massnahmen gegen Schäden von Dritten und die Pflicht, Brandschutzanforderungen zu erfüllen, kann nicht direkt aus anderen Artikeln der VUV abgeleitet werden. Dies wird daher in Absatz 2 geregelt.

Absatz 3

Artikel 33 VUV regelt zwar die Lüftung, er beschränkt sich aber explizit auf die Luft am Arbeitsplatz. In Absatz 3 von Artikel 32c wird deshalb auch eine ausreichende Lüftung am Aufstellungsort, der nicht notwendigerweise ein Arbeitsplatz sein muss, verlangt. Eine gefahrlose Abgas- und Ablufführung ist eine zusätzliche Lüftungsanforderung, welche den Regeln der Technik zu entsprechen hat.

Absatz 4

Unter diesem Absatz soll die Kontrolle von Flüssiggasanlagen verankert werden. Es wird bestimmt, dass Flüssiggasanlagen vor der Inbetriebnahme bzw. nach Instandhaltungsarbeiten und Änderungen kontrolliert werden müssen, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit. Während ihrer Verwendung sind die Flüssiggasanlagen im Übrigen periodisch zu kontrollieren.

Absatz 5

Unter diesem Absatz wird festgehalten, dass nur Personen, welche ausreichende Kenntnisse nachweisen können, Flüssiggasanlagen erstellen, ändern, in Stand halten und kontrollieren dürfen.

Absatz 6

Weil die sachbereichsübergreifenden Richtlinien zu Flüssiggasanlagen über den betrieblichen Arbeitnehmerschutz hinausreichen, wird im ersten Satz mit der expliziten Erwähnung des Arbeitnehmerschutzes und mit dem Wort „überdies“ am Anfang des zweiten Satzes deutlich

gemacht, dass es sich um eine spezifische Ausnahme handelt und sich die Erweiterung der Regelungskompetenz auf die zwei ausdrücklich genannten Bereiche beschränkt. Grundsätzlich beschlagen die Richtlinien den Arbeitnehmerschutz. Darüber hinaus können sie jedoch auch, aber nur Artikel 49a VTS und Artikel 129 BSV berücksichtigen. Es handelt sich um die beiden einzigen sachübergreifenden Bereiche. Die Bestimmungen in diesen beiden Verordnungen gehen dabei jeweils vor. Die Vorschriften der VUV über die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung von Flüssiggasanlagen kommen nur dann zum Tragen, wenn die VTS bzw. die BSV hierzu keine besonderen Bestimmungen enthalten. Dies wird im neuen Artikel 49a VTS so festgehalten und in Artikel 129 BSV entsprechend präzisiert. Damit wird garantiert, dass es einerseits zu keiner Erweiterung des Geltungsbereichs kommt und die spezialgesetzlichen Regelungen andererseits Vorrang geniessen.

Das heutige einheitliche Regelwerk hat eine hohe Akzeptanz und wird von den Zielgruppen getragen, die sich im Arbeitskreis LPG sowie in der Kommission Flüssiggas (LPG) zusammengefunden haben. Diese besteht aus Vertretern der Suva, der sachlich zuständigen Bundesämter sowie der sachlich angesprochenen Fachverbände. Der Arbeitskreis besteht seit rund 30 Jahren. Er hat u.a. die bestehenden Richtlinien formuliert und sich mit der Schulung und Kontrollen im UVG- und Privatbereich befasst. Am 30. Juni 2016 wurde der Arbeitskreis LPG in einen Verein überführt, der allen Behörden, Durchführungsorganen, Organisationen, Vereinen bzw. Stiftungen und Unternehmen offen steht, die ein Interesse an der Sicherheit von Flüssiggasanlagen haben. Es ist vorgesehen, dass die EKAS bei der Erarbeitung der neuen Richtlinien eine Fachkommission bilden wird, in welchem auch die betroffenen Bundesämter und der Verein Arbeitskreis LPG vertreten sind.

II Artikel 49a VTS Flüssiggasanlagen

Mit dem Verweis in der VTS erhält die EKAS die Befugnis, auch in diesem Bereich Richtlinien zu erlassen. Vorbehalten bleiben die Weisungen des Bundesamtes für Strassen.

III Artikel 129 BSV

Die Änderung von Artikel 129 BSV war bereits im Rahmen einer umfassenden Revision dieser Verordnung vorgenommen worden, jedoch noch nicht in Kraft gesetzt worden. Der Artikel wird vor seinem Inkrafttreten der Terminologie in der VUV angepasst. Ausserdem wird in Absatz 6 der Verweis auf Artikel 32c Absatz 6 VUV richtig gestellt.

IV Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung tritt auf den 1. April 2017 in Kraft.